

Begründung:

Sozialplanung umfaßt alle planerischen Erfordernisse, die zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit notwendig sind. Im Rahmen von Sozialplanung ist Jugendhilfeplanung gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 79 - 81) kommunale Pflichtaufgabe.

Dem Sozial- und dem Jugendhilfeausschuß ist diese Aufgabe als offene Prozeßplanung mit den Schritten "Bestandserhebung", "Bedarfsermittlung", "Maßnahmeplanung" und "Evaluation" vorgestellt worden.

Dabei wurde ein Modell der sozialräumlichen Gliederung zugrunde gelegt, welches in differenzierter Form Informationen über Lebenslagen, Sozialisationsbedürfnisse, Handlungspotentiale und Defizitlagen von den im Sozialraum lebenden Menschen liefert.

Bei diesem Prozeß sollen, wie im Kinder- und Jugendhilfegesetz gefordert, die freien Träger frühzeitig am Planungsprozeß beteiligt werden.

Zur Umsetzung dieses Anspruchs hat die Jugendhilfe- und Sozialplanung das vorliegende Organisationsmodell zur Beteiligung von Sozialraumkonferenzen und Arbeitsgruppen entwickelt, welches dem Jugendhilfeausschuß anlässlich seiner Sitzung am 10. Dezember 1998 (Mitteilungsvorlage 13/652/1) und dem Sozialausschuß anlässlich seiner Sitzung am 13.01.1999 vorgestellt wurde.